

b) Zerzupfte und zwischen mikroskopischen Objektträgern gequetschte Organstücke.

Bei der mikroskopischen Untersuchung zeigen sich Bilder, wie diesem Beitrag beigefügt.

Bei der Untersuchung in der vorgeschlagenen Form, die vom Fischwirt selbst durchgeführt werden kann, sind nicht alle der möglichen Merkmale der Ichthyophonuserkrankung zu erkennen. Es dürfte aber auch so die Feststellung getroffen werden, daß Ichthyophonuserkrankung vorliegt. An der Häufigkeit der festgestellten Merkmale läßt sich der Umfang der Erkrankung feststellen. Liegt eine Erkrankung in größerem Ausmaß vor, muß gefolgert werden, daß alle anderen Fische eines eigenen oder fremden Bestandes ebenfalls im gleichen Umfang erkrankt sind.

In der reinen Einkapselungsform läßt sich die Ichthyophonuserkrankung nur schwer von der Fisch-Tbc unterscheiden. Auch verschiedene Viruserkrankungen sind an einer Knötchenbildung erkenntlich.

Es muß abschließend gesagt werden, daß an Ichthyophonus erkrankte Fische selbst in starker Befallsform für die menschliche Ernährung unschädlich sind. Selbstverständlich kann das äußere Bild eines Befalles der Haut usw. mit den Geschwüren und offenen Stellen die befallenen Fische unverkäuflich machen.

Es zeigt auf keinen Fall von wirtschaftlichem Denken, wenn unverkäufliche, an Ichthyophonus erkrankte Fische in der eigenen Teichwirtschaft als Futter für andere Fische verwendet werden (Sparen von Futterkosten) oder gar als Futter an andere Teichwirtschaften abgegeben werden.

Dr. Franz KINDLER:

Schlußwort

zur gesetzmäßigen Sicherung der Fischereirechte

Vor einiger Zeit habe ich über das Thema geschrieben: „Können die Fischereirechte wirklich nicht in Ordnung gebracht werden?“

Dieser Aufruf ist in Heft 2/3-1968 der Zeitschrift „Österreichs Fischerei“ verlautbart worden, und gleichzeitig habe ich vom oberösterreichischen Landesfischereiverein den Entwurf zum neuen Landesfischereigesetz erhalten, in welchem — was ich nicht mehr zu hoffen wagte — dies verwirklicht werden soll.

Über den Fischereirechten herrschte bislang ein wahrer Unstern. Im Jahr 1884 hat der oberste Gerichtshof, dem damals allmächtigen extrem liberalen Zeitgeist entsprechend, eine ganz unmögliche Entscheidung gefällt, daß die Fischereirechte adelige Vorrechte seien, welche in der bürgerlichen Zeit keine Existenzberechtigung haben und keine bürgerlichen Rechte seien. Dies hatte zur Folge, daß die Fischereirechte, welche bis dahin fein säuberlich in den alten Grundbüchern aufgenommen worden waren,

in die wenigsten neuen Grundbücher übernommen wurden. Mein Vorgänger hat hingegen bei der Grundbuchsanlage die Fischereirechte übernommen, freilich mit einigen Unklarheiten, die Anlaß zu sehr ungunstigen Rechtsstreitigkeiten gaben.

1925 habe ich in der Notariatszeitung den Beweis erbracht — was gar nicht so schwer war —, daß die Fischereirechte bürgerliche, private Fischereirechte sind, für welche das allgemeine bürgerliche Gesetz zu gelten hat, nämlich in den meisten Fällen Dienstbarkeiten. Unser Altmeister des Privatrechtes Klang hat dies in seinem ersten Kommentar zum ABGB übernommen und später auch das Justizministerium.

Ich mußte mich aber überzeugen, daß sich um diese Aufklärung niemand kümmerte: die Grundbuchsrichter und Grundbuchsführer, die Schriftenverfasser, Notare und Rechtsanwälte sabotierten weiterhin beharrlich die Fischereirechte. Dies hatte zur Folge, daß diese weiter in der Luft hingen, da sie nicht gesetzmäßig verankert

waren, und daß die Fischer gezwungen waren, wenn ein mißgünstiger Anrainer oder Bürgermeister ihre Rechte bestritt, die 40jährige Ersitzung nachzuweisen, was außerordentlich schwierig ist.

Nur sehr langsam gelang es mir, einen Umschwung herbeizuführen. Ich habe in der Zeitschrift „Österreichs Fischerei“, in den juristischen Blättern immer wieder die gesetzmäßige Sicherung der Fischereirechte verfolgt und schon alle Hoffnung aufgegeben.

Zuerst hat man in Salzburg die Sache aufgegriffen und unter meiner Mitwirkung ein neues Landesfischereigesetz und ein Landesfischereibuch nach dem Muster des gerichtlichen Grundbuchs angelegt.

Die gesetzmäßige Sicherung der Fischereirechte hat man sich trotz aller meiner Bemühungen nicht getraut, ins neue Fischereigesetz zu übernehmen.

Erst vor 14 Tagen habe ich zu meiner großen Freude den Entwurf des oberösterreichischen Landesfischereigesetzes erhalten, in welchem endlich einmal verankert wurde, daß die Eintragung der Fischereirechte in die neu anzulegenden Fischereibücher zum gesetzmäßigen Erwerb dieser Rechte genügt.

Die alten Fischereikataster sind in ganz Österreich in einer schrecklichen Unordnung gewesen. In Niederösterreich wird noch das Landesfischereigesetz vom 26. 4. 1890, LG Nr. 1 ex 1891 gelten. Die Fischereikataster sind nur interne Amtsbehelfe der Verwaltungsbehörden. Dies wurde in einem Rechtsstreit, welchen ich 1919 durchführen mußte, in zwei Instanzen festgestellt. Diesen Rechtsstreit hat ein Fischer aus diesem Grunde verloren, welcher sein Fischereirecht bei der Anlegung des Fischkatasters 1899 ordnungsmäßig angemeldet hatte; er konnte den ihm obliegenden Nachweis der 40jährigen Ersitzung nicht erbringen und hat das Recht verloren und hohe Kosten zahlen müssen.

Da unzweifelhaft die Kataster nur interne Amtsbehelfe der Verwaltungsbehörden ohne rechtliche Wirkung sind, können heute Fischereirechte, welche meistens Dienstbarkeiten bürgerlichen Rechtes sind, nach § 481 ABGB unzweifelhaft bei bücherlich

eingetragenen Fischwässern nur durch Eintragung in die Grundbücher erworben werden; an bücherlich nicht eingetragenen Fischwässern aber seit 1917 nach der III. Teilnovelle zum ABGB nur „durch die gerichtliche Hinterlegung einer über die Einräumung der Dienstbarkeit errichteten beglaubigten Urkunde erworben werden.“

Rechte an Grund und Boden sind Rechte, welche Jahrzehnte, ja ganze Generationen lang bestehen. Darum haben es schon die alten römischen Juristen für notwendig befunden, daß solche Rechte in besonders solenner Form vor Zeugen oder der Obrigkeit erworben werden, so daß sie auch nach langen Jahren verlässlich und leicht nachgewiesen werden konnten.

Aus diesem Grunde haben die Redaktoren der Teilnovellen, sicherlich sehr erfahrene Rechtsgelehrte, es für nötig gefunden, den § 481 zu ergänzen und bei bücherlich nicht eingetragenen Liegenschaften die gerichtliche Hinterlegung von beglaubigten Urkunden zum Erwerb von Rechten anzuordnen. Ich will den Wert dieser Institution nicht verkleinern, aber das Grundbuch ist doch noch weit besser. Darum hat man sich auch in Tirol und Vorarlberg, wo man nur die Hinterlegung in die Verfachbücher kannte, schließlich doch entschlossen, auch die Grundbücher einzuführen.

Da aber trotz aller meiner Bemühungen die gesetzmäßige Sicherstellung der Fischereirechte nicht durchzusetzen war, habe ich die Anlegung von neuen Fischereibüchern bei den Verwaltungsbehörden nach dem Muster der gerichtlichen Grundbücher an Stelle der veralteten Fischereikataster angeregt, wozu nach Art. XV Bundesverfassungsgesetz die Landtage sicherlich zuständig sind, und daß in den neuen Fischereigestzen eine Bestimmung aufgenommen wird, daß in Hinkunft die Fischereirechte durch die Eintragung in diese Fischereibücher erworben werden. Die Verwaltungsbehörden führen die Wasserbücher und eine Reihe anderer Vermerke. Sie sind sicherlich imstande, die Fischereibücher verlässlich zu führen. Es wird dadurch nur die derzeitige Übung, daß die Fischereirechte nur in die Fischerei-

kataster eingetragen werden, legalisiert und damit eine unnütze, umfangreiche und kostspielige Doppelarbeit erspart.

Das habe ich noch, was ich mir nicht mehr zu erhoffen wagte, nach langen Bemühungen erlebt, und ich muß nochmals betonen, daß sich die Redaktoren des oberösterreichischen Gesetzentwurfes damit außerordentliche Verdienste um die Berufsfischer erworben haben, die bisher Stiefkinder waren

und deren Rechte, die Grundlage ihrer Existenz, im Gegensatz zu allen anderen Rechten auf Grund und Boden bisher nicht richtig gesichert waren, so daß daraus ständig höchst ungute und kostspielige Prozesse entstanden.

Ich schreibe dies vor allem deshalb, damit nicht im allerletzten Augenblick diese so notwendige Maßnahme vereitelt wird und daß auch die übrigen Länder das Beispiel Oberösterreichs nachahmen.

Dr. Günther SCHWAB:

Die Katastrophe hat schon begonnen!

Unter diesem Titel erschien ein Heft der Schriftenreihe „glücklicher leben“, das sich mit den unverantwortlichen, ja vom Standpunkt der Natur aus geradezu verbrecherischen Eingriffen des Menschen in das Naturgeschehen befaßt. Grund für diesen „organisierten Irrsinn“, wie es Schwab bezeichnet, für das rücksichtslose und blinde Zerstören unserer Lebensgrundlagen ist u. a. „der krankhaft und frevelhaft gesteigerte Verbrauch aller Güter“ ob es sich nun um immer größere Grundflächen handelt, die der Produktion entzogen werden, oder darum, daß die vorhandenen Produktionsflächen immer stärker ausgebeutet werden; ob es sich um die Vernichtung von Tieren handelt, die kurzsichtige Menschen als nicht unmittelbar „nützlich“ erkennen; ob gleichermaßen Pflanzenbestände ausgerottet werden, weil sie nicht zu den „Nutz“pflanzen gehören, die unmittelbaren finanziellen Nutzen erbringen; ob es der immer mehr zunehmende Gebrauch von Giftstoffen für die Nutzpflanzenkulturen geht, weil man vorher die natürlichen Feinde der Schädlinge vertrieben und ausgerottet hatte; um die Lebensmittelverfälschung oder um die oft jämmerlich naturfremde Behandlung unserer Gewässer oder um die fürchterliche Zunahme aller möglichen Zivilisationskrankheiten — Schwab erhebt seine mahnende Stimme zu allen diesen Problemen. Aber er mahnt nicht nur einfach allgemein, sondern er bringt Belege — Berichte aus allen Teilen

der Welt, die das selbstzerstörerische Wüten des Menschen kraß aufzeigen. (Für Interessenten: Bestellungen sind zu richten an den Österreichischen Naturschutzbund, Hameringgasse 8/I, 8010 Graz).

Wir wollen aus diesem Heft die das Wasser betreffenden Abschnitte abdrucken, nicht, um dem Leser eine Gänsehaut über den Rücken zu jagen, sondern um zu zeigen, wie weit wir es bereits gebracht haben mit unserer Naturvernichtung! Die Redaktion

Unsere regulierten Bach- und Flußläufe

wird jeder Wissende nur mit einem Gefühl geheimen Grauens betrachten können. Als man anfang, die Bergwälder zu lichten, begannen die großen regelmäßigen Überschwemmungen in den Tälern, wo die Flut der Regenfälle und Schmelzwasser Unheil stiftete, weil der Wald sie nicht mehr im bisherigen Ausmaß speichern konnte.

Man hat nun aber nicht etwa die Ursachen abgestellt und die Schlägerungen in vernünftigen Grenzen gehalten, o nein! Man hat die Ausbeutung der Wälder fortgesetzt und bekämpfte die Auswirkungen. Das zwängte sie in hohe Dämme ein. Aber die Hochwässer nahmen im gleichen Maße zu, wie die Waldbestände abnahmen.

Und die unsachgemäße Regulierung unserer Wasserläufe hat in manchen Gegenden dazu geführt, daß die Fruchtbarkeit der davon betroffenen Landschaften dauernd zurückgeht.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1968

Band/Volume: [21](#)

Autor(en)/Author(s): Kindler Franz

Artikel/Article: [Schlußwort zur gesetzmäßigen Sicherung der Fischereirechte
129-131](#)